

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Interpellation von Pascal Ryf, CVP: Reisen eritreische Asylsuchende in ihr Heimatland?**

Autor/in: [Pascal Ryf](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 2. Juni 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Gemäss Art. 3 des Asylgesetzes (SGS 142.31) sind Flüchtlinge „Personen, die in ihrem Heimatland oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind (...). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit“.

Seit der Unabhängigkeit Eritreas im Jahre 1991 wird das Land von Präsident Isaias beziehungsweise von seiner People's Front for Democracy and Justice (PFDJ) allein ohne institutionelle Schranken regiert. Anlässlich dieser Feierlichkeiten reisen gemäss Medienberichten zahlreiche Eritreer zurück in ihre Heimat. Gemäss Staatssekretariat für Migration trafen bis Ende 2015 rund 39'200 Migrantinnen und Migranten aus Eritrea auf dem Seeweg in Südtalien ein. Die meisten von ihnen sind junge Männer zwischen 15 und 30 Jahren, die vom Nationaldienst desertiert beziehungsweise den Dienst verweigert haben. Seit dem eritreisch-äthiopischen Grenzkrieg müssen alle Eritreer einen zeitlich unbeschränkten Militärdienst leisten. Kehren die Flüchtlinge zurück in ihr Land, drohen ihnen drakonische Strafen. Daher verwundert es auch nicht, dass 80 Prozent der Eritreer, die in die Schweiz kommen, ein Bleiberecht erhalten. Menschen, die in hohem Masse ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind und an Leib und Leben bedroht sind, können nicht vorübergehend in ihr Heimatland reisen. Daher wäre es nicht nachvollziehbar, wenn Asylsuchende anlässlich der Feierlichkeiten zum 25. jährigen Unabhängigkeitstag nach Eritrea reisen.

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wird überprüft, ob Asylsuchende aus Eritrea mit Flüchtlingsstatus während Tagen abwesend sind und vorübergehend in ihr Heimatland zurückkehrten?
2. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, sollten solche Abwesenheiten festgestellt werden?
3. Setzt sich der Regierungsrat beim Bund dafür ein, dass eritreischen Flüchtlingen, die in ihr Heimatland zurückreisen, der Flüchtlingsstatus mit sofortiger Wirkung aberkannt wird?

Dem Regierungsrat besten Dank für die Beantwortung.